



## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.:** 18-1638  
erstellt am: 02.06.2020

Abteilung: Grundsatz und Kreisentwicklung  
Verfasser/in: Simeth, Corinna  
Aktenzeichen: RR/03/02/02 - Raumordnung

### **4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Beteiligung nach § 9 ROG in Verbindung mit § 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	08.06.2020	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Regionalpolitik, Infrastruktur und Nachhaltigkeit	25.06.2020	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	29.06.2020	Ö	Abschließende Beschlussfassung

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss / Ausschuss für Regionalentwicklung, Infrastruktur und Nachhaltigkeit empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag nimmt die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt, unter Berücksichtigung der vorliegenden Anregungen und Hinweise, der Stellungnahme der Verwaltung zu.

Der Kreistag nimmt darüber hinaus die schriftlich vorliegenden Stellungnahmen der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH sowie der bis dahin vorliegenden Stellungnahmen der Städte und Gemeinden zur Kenntnis und empfiehlt, die Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen.“

#### **Erläuterung:**

Die Hessische Landesregierung hat am 16. Dezember 2019 beschlossen, die Offenlegung und Beteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel - (4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000) durchzuführen.

Stellungnahmen zum Entwurf können vom 03. Februar 2020 bis einschließlich 26. Juni 2020 vorgebracht werden.

#### **Vorbemerkung**

Der Kreis Bergstraße begrüßt die vierte Änderung der landesweiten raumordnerischen Vorgaben, um den geänderten Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Die Entwicklung des Landes Hessen wird in den

nächsten zehn Jahren und darüber hinaus durch folgende Faktoren maßgeblich geprägt: Die räumlich stark differenzierte demografische Entwicklung und Zuwanderung, die insbesondere hierdurch entstehenden Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen, Infrastrukturen sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge des Landes. Diese Politikbereiche erfordern bereits jetzt Festlegungen, deren Steuerungswirkung über den Planungshorizont hinausreichen.

Mit der vierten Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2020 sollen die folgenden raumordnerischen Festlegungen neu gefasst werden:

- zur landesweiten Raumstruktur (Verdichtungsraum / Ländlicher Raum) und zur gesamtträumlichen Entwicklung
- zu den Zentralen Orten (Ober-, Mittel- und Grundzentren) einschließlich der zentralörtlichen Daseinsvorsorge und
- zum Großflächigen Einzelhandel.

#### **Kapitel 4.2. Raumkategorien – Differenzierung der räumlichen Entwicklung:**

Anders als im LEP 2000 in dem es drei Unterteilungen der Raumstruktur gab – Verdichtungsraum, Ordnungsraum und Ländlicher Raum, sieht die neue Kategorisierung nach der vierten Änderung des LEP eine Differenzierung in „dünn besiedelten Ländlichen Raum“, „Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen“, „verdichteter Raum“ und „hoch verdichteter Raum“ vor.

Die definierten Strukturräume dienen der Orientierung räumlicher Entwicklungsprozesse auf der Basis landeseinheitlicher raumordnerischer Maßstäbe und unter Berücksichtigung grundsätzlich unterschiedlicher raumstruktureller Ausgangsbedingungen. Raumkategorien sind vor allem siedlungsstrukturell und großräumig abgegrenzte Räume. Die Abgrenzung der Strukturräume wurde u.a. auf der Grundlage der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (Summe der Einwohner und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne primären Sektor pro km<sup>2</sup>) wie folgt vorgenommen:

Verdichtungsräume weisen eine Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte über 300 pro km<sup>2</sup> auf. Verdichtungsräume umfassen den

- Hochverdichteten Raum mit einer Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte größer 700 pro km<sup>2</sup>

sowie den

- Verdichteten Raum mit einer Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte größer 300 und kleiner 700 pro km<sup>2</sup>. Ländliche Räume weisen eine Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte unter 300 pro km<sup>2</sup> auf.

Ländliche Räume umfassen den

- Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen mit einer Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte größer 150 und kleiner 300 pro km<sup>2</sup>

sowie den

- Dünn besiedelten Ländlichen Raum mit einer Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte bis zu 150 pro km<sup>2</sup>.

Als weitere Kriterien zur Abgrenzung wurden neben der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung, die Lage an überregionalen Entwicklungsachsen und die Ausprägung der Siedlungsstruktur (Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an Gesamtfläche, Siedlungsindex des Hessischen Rechnungshofs / aus: Kommunalbericht 2018, Präsident des Hessischen Rechnungshofs) herangezogen. Zudem wurden Planungsräume vereinheitlicht und Insellagen bereinigt. Darüber hinaus wurde für die Abgrenzung der Verdichtungsräume eine Mindestgröße von 100.000 Einwohnern zugrunde gelegt.

Für die Kommunen im Kreis Bergstraße ergeben sich demnach folgende Änderungen:

<b>Gemeinde</b>	<b>LEP 2000</b>	<b>LEP 2020 (Vierte Änderung)</b>
Abtsteinach	Ordnungsraum	Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
Bensheim	Verdichtungsraum	Hoch verdichteter Raum
Biblis	Ordnungsraum	Verdichteter Raum
Birkenau	Verdichtungsraum	Verdichteter Raum
Bürstadt	Verdichtungsraum	Verdichteter Raum
Einhausen	Ordnungsraum	Verdichteter Raum
Fürth	Ordnungsraum	Verdichteter Raum
Grasellenbach	Ordnungsraum	Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
Gorxheimertal	Ordnungsraum	Verdichteter Raum
Groß-Rohrheim	Ordnungsraum	Verdichteter Raum
Heppenheim	Verdichtungsraum	Verdichteter Raum
Hirschhorn	Ordnungsraum	Dünn besiedelter Ländlicher Raum
Lampertheim	Verdichtungsraum	Verdichteter Raum
Lautertal	Ordnungsraum	Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
Lindenfels	Ordnungsraum	Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
Lorsch	Verdichtungsraum	Verdichteter Raum
Mörlenbach	Ordnungsraum	Verdichteter Raum
Neckarsteinach	Ordnungsraum	Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
Rimbach	Ordnungsraum	Verdichteter Raum
Viernheim	Verdichtungsraum	Hoch verdichteter Raum
Wald-Michelbach	Ordnungsraum	Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
Zwingenberg	Verdichtungsraum	Hoch verdichteter Raum

Im noch aktuellen LEP 2000 sind die ländlich strukturierten Odenwaldkommunen des Kreises ausschließlich dem „Ordnungsraum“ zugeordnet, hier werden sich nun Änderungen ergeben: Die Gemeinden Abtsteinach, Grasellenbach, Lautertal, Lindenfels, Neckarsteinach und Wald-Michelbach werden nach der vierten Änderung des LEP der

Kategorie „Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“ und Hirschhorn dem „Dünn besiedelten Ländlichen Raum“ zugeordnet. Diese Zuordnung erscheint nachvollziehbar und ist grundsätzlich zu begrüßen, da anzunehmen ist, dass Förderungen, Finanzzuweisungen in diesen Regionen zum Tragen kommen. Das LEP trifft in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen allerdings keine Aussagen. Insbesondere die korrespondierenden Wirkungen in Bezug auf den Kommunalen Finanzausgleich (Investitionsstrukturpauschalen für Gemeinden im ländlichen Raum) sind hierbei von Bedeutung.

Unverständlich erscheint demnach, dass die Gemeinden Birkenau, Fürth, Gorbheimerthal, Mörlenbach und Rimbach nicht ebenfalls dem „Ländlichen Raum“ zugeordnet werden, da sie sich hinsichtlich ihrer strukturellen Gegebenheiten kaum von den zuvor genannten unterscheiden. Hier muss das Herbeiführen von Ungleichgewichten zwingend vermieden werden. Die Änderungen von Raumkategorien dürfen nicht zu entwicklungspolitischen und finanziellen Nachteilen einzelner Städte und Gemeinden führen.

Für den Ländlichen Raum nach dem neuen LEP ist anzustreben, dass der Ländliche Raum unter Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertiger und eigenständiger Lebensraum erhalten und weiterentwickelt werden soll. Von besonderer Bedeutung für die Attraktivität des Ländlichen Raums sind das Angebot an Infrastruktureinrichtungen in angemessener Nähe zum Wohnort sowie vielfältige, zukunftssichere Erwerbsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung. Bei Ausdünnung des Infrastrukturangebotes aufgrund der demographischen Entwicklung ist die Erhaltung der Einrichtungen entsprechend dem Zentrale-Orte-Konzept vorzunehmen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf den vom Umweltressort aufzustellenden „Aktionsplan Ländlicher Raum“.

Auffällig ist jedoch, dass für den Ländlichen Raum im neuen LEP keine Ziele, sondern ausschließlich Grundsätze formuliert werden. Im Vergleich hierzu sind für die Verdichtungsräume (Kapitel 4.2.3) Ziele formuliert worden. Um Entwicklungsvorstellungen und Perspektiven für den Ländlichen Raum aufzuzeigen und verbindlicher zu machen erscheinen Zielformulierungen aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig, vor allem auch was eine bessere Anbindung dieser Räume an den Öffentlichen Personennahverkehr betrifft. Das neue LEP darf nicht den Eindruck erwecken, dass eine weitere Entwicklung der Verdichtungsräume im Ländlichen Raum auszugleichen ist, sondern muss Entwicklungsperspektiven für den Ländlichen Raum aufzeigen.

Hierbei ist es wichtig, dass die Angelegenheiten ländlicher Räume eine andere Herangehensweise und gleichzeitig Flexibilität vor Ort benötigen. Auch in den ländlichen Regionen sind die Kapazitäten für Wohnraumentwicklung derzeit erschöpft. In der Vergangenheit haben sich Prognosen oftmals nicht bewahrheitet. Daher erscheint beispielsweise die strikte Einhaltung der Innen- vor Außenentwicklung gerade für Entwicklungspotenziale im ländlichen Raum (bspw. Neuansiedlung von Gewerbe) zum Teil kontraproduktiv.

Nach Zielsetzung Z 4.2.3-3 sollen Vorranggebiete für Siedlung und Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe in ein leistungsfähiges Verkehrssystem mit einem gewissen Vorrang für den schienengebundenen ÖPNV eingebunden werden. Dies ist als Zielsetzung kontraproduktiv, da somit einzelne Ortsteile im verdichteten Raum benachteiligt werden.

Seitens des Landes sollte eine Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere für den ÖPNV angestrebt werden. Eine maßvolle Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung muss in allen Bereichen des Verdichtungsraums möglich bleiben, daher sollte hier der Punkt als Grundsatz und nicht als Ziel festgelegt werden.

In der vierten Änderung des LEP werden im Ziel 4.2.1-6 (Z) die Dichtevorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (3. Änderung) den nun geänderten Kategorien der Raumstruktur angepasst. So werden die unterschiedlichen Dichtevorgaben neben dem Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nicht mehr – wie bisher – auf den Ordnungs- sowie den ländlichen Raum, sondern auf den Hochverdichteten, den Verdichteten sowie den Ländlichen Raum bezogen.

In Südhessen werden hierbei für den

- **Hochverdichteten Raum** ein Basiswert von 35 Wohneinheiten je ha
- Für Mittelzentren im Hochverdichteten Raum gilt ein Wert von 40 Wohneinheiten je ha.
  
- **Verdichteten Raum** ein Basiswert von 30 Wohneinheiten je ha
- Für Mittelzentren im Hochverdichteten Raum gilt ein Wert von 35 Wohneinheiten je ha.
  
- **Ländlichen Raum** („mit Verdichtungsansätzen“ und „dünn besiedelt“) ein Basiswert von 25 Wohneinheiten je ha.

Für die im Kreis Bergstraße neu in den ländlichen Raum eingestuftten Kommunen, die vorher dem Ordnungsraum zugeteilt wurden ergibt sich somit eine Reduzierung der Dichtewerte von zuvor 30 Wohneinheiten je ha auf 25 Wohneinheiten je ha.

4.2.4-3 (G): Wir begrüßen den Grundsatz für den ländlichen Raum sehr. Grundsätzlich möchten wir anregen, dass der Grundsatz um folgende Punkt erweitert wird:

- ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Verkehrssystem aufgebaut und weiterentwickelt wird
- die Digitale Infrastruktur weiter ausgebaut wird

## Kapitel 5 Zentrale Orte

Kapitel 5 schreibt das bisherige Zentrale Orte-System fort. Zur Stärkung des Systems werden sowohl im Ländlichen Raum als auch im Verdichtungsraum erstmals ober- und mittelzentrale Kooperationen ausgewiesen. Neu ist zudem, dass gemäß Ziel 5.1-6 (Z) zur Sicherung der grundzentralen Funktion in den Regionalplänen grundzentrale Kooperationen ausgewiesen werden können. Mögliche Kooperationsfelder sind im Wesentlichen die Standorte des Einzelhandels, die mittelzentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Siedlungsflächen und die ortsübergreifende verkehrliche Anbindung.

Mit dem Ziel, den raumordnerischen Stellenwert von Mittelzentren hinsichtlich Ausstattungsqualität, Mitversorgungsgrad und Lage im Raum zu definieren, wurden die hessischen Mittelzentren auf Basis einer empirischen Analyse (Hessen Agentur 2019a) untersucht.

Auf Grundlage einer einheitlichen Erfassungsmethodik wurden anhand verschiedener Indikatoren aus den Bereichen Bevölkerung, Infrastrukturausstattung und Zentralität die Mittelzentren bewertet und deren zentralörtliche Ausprägung in sechs Stufen abgeleitet. Zusammenfassend wurden zwei Merkmale:

- überdurchschnittliche („starke“) zentralörtliche Ausprägung und
- unterdurchschnittliche („schwache“) zentralörtliche Ausprägung

den mittelzentralen Städten und Gemeinden zugeordnet.

Über die zentralörtliche Ausstattung hinaus wurden die Mittelzentren anhand ihres Mitversorgungsgrades (Verhältnis der Einwohnerzahl des Mittelzentrums zur Einwohnerzahl des Mittelbereiches) differenziert. Hierbei wurde im Sinne des Zentrale-Orte-Konzeptes ein Mitversorgungsgrad von mehr als 50 % zugrunde gelegt. Im Rahmen des raumplanerischen Monitorings als Instrument zur Erfassung, Darstellung und Interpretation von Entwicklungstrends bzw. -zuständen, ist eine Betrachtung und Analyse der Zentralen Orte mittels ausgewählter Indikatoren (einschließlich deren ÖPNV Erreichbarkeit) alle fünf Jahre vorgesehen. Auf dieser Grundlage können ggf. Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ergriffen werden.

Hinsichtlich der Mittelzentren im Kreis Bergstraße wird es die Anzahl betreffend keine Änderung geben, allerdings hinsichtlich ihrer Charakterisierung.

Als so genanntes „Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum“ werden festgelegt:

- Bensheim
- Heppenheim
- Viernheim

Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum sind charakterisiert durch die räumliche Lage, eine starke zentralörtliche Ausprägung, eine unterschiedliche Entfernung zum nächsten Mittelzentrum und einem tendenziell hohen Mitversorgungsgrad. Der daraus abgeleitete landesplanerische Unterstützungsbedarf liegt in der Bestandssicherung der zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Fördermittel und (Behörden-) Standortentscheidungen sind hier auf die jeweilige Zielsetzung fokussiert zu konzentrieren.

Als sogenanntes „Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum“ werden festgelegt:

- Lampertheim / Lorsch / Bürstadt

Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum sind charakterisiert durch die räumliche Lage, eine schwache zentralörtliche Ausprägung, die geringe Entfernung zum meist direkt benachbarten Mittelzentrum und einem tendenziell schwachen bis durchschnittlichen Mitversorgungsgrad. Hier sind die Möglichkeiten der interkommunalen Aufgabenteilung bzw. des Verbundgedankens zu nutzen und formalisierte Kooperationsvereinbarungen zu schließen. Dabei spielen die Verflechtungen untereinander und die funktionale Arbeitsteilung in den verschiedenen Aufgabenbereichen eine zentrale Orientierungs-

größe bei der Bedarfsdeckung. Der daraus abgeleitete landesplanerische Unterstützungsbedarf liegt in der Förderung des Kooperationsprozesses. Darüber hinaus besteht auf Grundlage der festgelegten Kooperationsfelder ein Entwicklungsauftrag, insb. in dem Auf- und Ausbau der zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Fördermittel und (Behörden-) Standortentscheidungen sind hier möglichst zu konzentrieren.

Seitens des Landes ist beabsichtigt, die Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten zu begleiten und zu unterstützen.

Problematisch ist die zentralörtliche Funktion im Südosten des hessischen Odenwaldes zu beachten, da hier keine Mittelzentren vorhanden bzw. vorgesehen sind. Dies spricht für eine unverhältnismäßige Verteilung und trägt nicht zu einer tragfähigen Entwicklung im ländlichen Raum bei. Bereits bestehende verkehrliche, soziale, infrastrukturelle und auch wirtschaftliche Verflechtungen bestehen hierbei bei den Kommunen im Weschnitztal (Gemeinde Birkenau, Mörlenbach, Rimbach und Fürth), die im Verbund die Funktion eines Mittelzentrums zuzuordnen sind.

Eine Mittelzentrumfunktion, auch nach den Kriterien des Landesentwicklungsplanes, übernimmt auch Wald-Michelbach. Eine Zuordnung Wald-Michelbachs zum Mittelzentrum Viernheim kann aufgrund der Entfernung (ca. 70 Minuten mit dem ÖPNV) und der fehlenden „gelebten Verbindung“ nicht nachvollzogen werden.

Kommunen die im ländlichen Raum wesentliche Versorgungsfunktionen übernehmen müssen gestärkt und entsprechend finanziell ausgestattet werden, um dem im LEP genannten Ziel der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gerecht zu werden. Zudem besteht hierdurch die Möglichkeit entlastend auf Kommunen im Verdichtungsraum, die beispielsweise unter starken Siedlungsdruck stehen, zu wirken.

Die Zuordnung der Städte Bürstadt, Lampertheim und Lorsch zu einem „Mittelzentrum in Kooperation“ ist durchaus kritisch zu sehen. Zum einen entspricht die vorgegebene Zuordnung nicht dem realen Verflechtungsbereich und lässt bereits existierende Kooperationen unberücksichtigt. So bestehen beispielsweise in der Stadt Lorsch bereits Kooperationen mit den westlich benachbarten Mittelzentren Bensheim, Einhausen und Hepenheim (bereits interkommunale Zusammenarbeit im Stadtumbau-Programm, Schulbesuch, ÖPNV-Anbindung, Einkaufsverhalten, Krankenhäuser etc.). Zudem erscheint ein Zeitraum von 5 Jahren zur Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen als nicht realistisch, wenn man sich die bisherigen Versuche für den Aufbau interkommunaler Kooperation vor Augen führt. Es bedarf vorab Untersuchungen und Konzepte in welcher Art Kooperationen möglich sind, dies wiederum muss jedes Mal von den zuständigen Gremien beschlossen werden müssen. Daher muss der Evaluierungszeitraum unbedingt angepasst werden.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass das Zentrale Orte System beibehalten wird. Von der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans und hier vorrangig durch die Überarbeitung des Zentrale Orte Systems hätten wir uns dennoch etwas mehr Innovation erhofft.

Im Vergleich zum Landesentwicklungsplan 2000 erfolgte für die Zuordnung zu Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren keine Änderung. Weiterhin bleiben wichtige Fragen wie beispielsweise die Weiterentwicklung und das nachhaltige Wachstum der Metropolregion, des Verdichtungsraums und Entwicklungsmaßnahmen für die gleich-

wertigen Lebensverhältnisse des ländlichen Raumes außen vor. Es wurden gut funktionierende interkommunale Zusammenarbeiten nicht berücksichtigt. Ebenfalls wurde bei der Einteilung der kooperierenden Kommunen die ÖPNV-Verbindung außer Acht gelassen. Uns stellt sich daher die Frage wie die Einteilung der Kommunen erfolgte. Es sollten vorab Versorgungslücken bspw. Ärzte, Schulen, Berufsschulen, Einzelhandel, Gewerbeflächen etc. sichtbar gemacht werden und anhand dessen Kooperationskommunen ausgewiesen werden. Wir sind für interkommunale Zusammenarbeit und begrüßen, dass seitens der Landesregierung eine Verbindlichkeit eingeführt werden soll, jedoch sollte sich dies auf freiwillige Kooperationen konzentrieren. Anstelle einer Abstufung sollten Kommunen für ihr positives Handeln belohnt werden. So sollten kooperierende Kommunen ggf. aufgestuft werden zum Mittelzentrum Plus.

### **Kapitel 6 Großflächiger Einzelhandel**

Kritisch wird vor allem im Hinblick auf die Gemeinden des Überwaldes eine Einschränkung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auf Agglomerationen gesehen. Aufgrund der weiten Entfernung – was zu weiten Fahrtstrecken führt – zu bereits bestehenden Mittelzentren muss eine adäquate Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet werden. Den speziellen Bedürfnissen des Ländlichen Raumes muss der Landesentwicklungsplan hier verstärkt Rechnung tragen.

### **Anlage A.7 Bevölkerungsentwicklung in den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten**

Die Prognose auf Seite 74 wird kritisch hinterfragt. Diese sieht eine Abnahme der Bevölkerung im Landkreis von ca. 268.800 in 2017 auf 263.600 im Jahr 2035 vor.

Dies widerspricht der aktuellen Entwicklung. Aktuell hat der Kreis bereits 269.910 Einwohner (Stand: 30.06.2019). In einer Studie der IWU „Kleinräumige Wohnbedarfsprognose für den Kreis Bergstraße bis zum Jahr 2030“ aus dem Jahr 2018 wurde bis 2030 eine Bevölkerungszahl von 274.714 Einwohner prognostiziert und geht von einer Bevölkerungszunahme aus. Die negative Entwicklungsprognose wird daher in Frage gestellt und verkennt die zentrale und attraktive Lage des Kreises zwischen den Metropolregionen.

**Finanzielle Auswirkungen:** -

**Klimarelevante Auswirkungen:** -

### **Anlagen:**

- Stellungnahme der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH
- Stellungnahmen der Städte und Gemeinden: Biblis, Einhausen, Mörlenbach, Fürth, Rimbach, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Wald-Michelbach, Zwingenberg